

Tarifvertrag

**zur Anwendung der Tarifverträge der BG Kliniken
für die BG Nordsee Reha-Klinik Sankt Peter-Ording
(Anwendungstarifvertrag – BG Nordsee Reha-Klinik)
vom 15. November 2012**

in der Fassung des Änderungs-TV Nr. 6 vom 05.06.2023

Zwischen der

Reha-Klinik St. Peter Ording gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer, Rolf Keppeler,
Bergedorfer Straße 10, 21033 Hamburg,

einerseits,

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

andererseits,

wird nachfolgend der Anwendungstarifvertrag – BG Nordsee Reha-Klinik vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten der BG Nordsee Reha-Klinik (Klinik).

§ 2

Anwendung des TV BG Kliniken sowie des TVÜ BG Kliniken

¹Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 (nachfolgend „Stichtag“ genannt) finden der Tarifvertrag für die Einrichtungen der Mitglieder des Klinikverbundes der gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (TV-KUV), nunmehr der Tarifvertrag für die BG Kliniken und Unfallbehandlungsstellen / Ambulanzen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

(TV BG Kliniken), sowie alle ihn ersetzenden Tarifverträge in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit in diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. ²Auf die Überleitung in die durch den 11. Änderungstarifvertrag vom 2. März 2019 zum TV BG Kliniken erfolgten Änderungen der Entgeltordnung des TV BG Kliniken finden die §§ 29b bis 29f des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten in den BG Kliniken und Unfallbehandlungsstellen / Ambulanzen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (TVÜ BG Kliniken) mit der Maßgabe Anwendung, dass Überleitungsstichtag jeweils der 1. Juli 2021, davon abweichend für den Sozial- und Erziehungsdienst (§ 29e TVÜ BG Kliniken) der 1. Januar 2022, und Antragsstichtag der 31. Dezember 2022 ist, soweit in diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. ³Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3

Vergütung

(1) Abweichend von § 2 Satz 1 gelten mit Wirkung ab dem 1. Juli 2023 die Entgelttabellen gemäß der Anlage (Anlagen B, C, D, E, F und G zum TV BG Kliniken in der seit dem 1. Dezember 2022 gültigen Fassung).

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 1:

Es besteht vorliegend kein Automatismus dahingehend, dass die im TV BG Kliniken vereinbarten Entgelttabellen jeweils mit deren Anpassung adaptiert werden.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 erhalten die zum Stichtag übergeleiteten Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 zu ihrem individuellen Entgelt in Entgeltgruppe 1 zusätzlich die Differenz zum Tabellenentgelt (Anlage 1) der Entgeltgruppe 2 als persönliche Zulage. ²Die für die Differenzberechnung jeweils maßgebliche Erfahrungsstufe wird nach den Regelungen des § 3 des TVÜ-BG Nordsee Reha-Klinik und den anschließend folgenden jeweiligen Stufenlaufzeiten in der Entgeltgruppe 2 ermittelt. ³Die Sätze 2 bis 6 des Absatzes 1 finden Anwendung.

Protokollerklärung:

Für die Zahlung von Überstundenentgelten und Zeitzuschlägen werden die Beträge und Regelungen für die in Entgeltgruppe 2 ermittelte Stufe zugrunde gelegt.

(3) Mitarbeiter, die mit der BG Nordsee Reha-Klinik nach dem 1. Januar 2013 ein neues Anstellungsverhältnis begründen und in die Entgeltgruppe 1 oder 2, Stufe 1 eingruppiert werden und gemäß Absatz 1 Satz 1 85% der gültigen KUV-Vergütung

erhalten, bekommen abweichend zu dem jeweiligen Tabellenwert eine Mindestvergütung in Höhe von 8,50 €/Stunde.

Protokollerklärung:

Für die Zahlung von Überstundenentgelten und Zeitzuschlägen wird das Stundenentgelt 8,50 € zugrunde gelegt.

- (4) Im Zusammenhang mit der Streichung der Stufe 1 in der Entgeltgruppe KR 7a zum 1. Juli 2020 gilt folgende Übergangsregelung:
- a) Beschäftigte, die am 30. Juni 2020 der Stufe 1 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet waren, werden am 1. Juli 2020 der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 7a zugeordnet; die in Stufe 1 zurückgelegte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit in Stufe 2 angerechnet.
 - b) Befinden sich Beschäftigte am 1. Juli 2020 bereits in Stufe 2, wird die in Stufe 1 verbrachte Zeit auf die Laufzeit in Stufe 2 angerechnet.
- (5) Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV BG Kliniken) und KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV BG Kliniken) zum 1. Juli 2020 gelten folgende Übergangsregelungen:
- a) ¹Für am 1. Juli 2020 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV BG Kliniken) oder der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV BG Kliniken) wird die bis zum 30. Juni 2020 in Stufe 5 oder in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 TVÜ BG Kliniken gelten entsprechend.
 - b) ¹Für am 1. Juli 2020 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 30. Juni 2020 in Stufe 4 oder in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV BG Kliniken niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen

Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 TVÜ BG Kliniken gelten entsprechend.

§ 4

Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

- (1) ¹Abweichend zu § 7 Absatz 5 TV-KUV gilt die in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeit als Nachtarbeit. ²Abweichend von § 8 TV-KUV wird für Nachtarbeit je Stunde ein Zuschlag in Höhe von 1,50 € gezahlt.
- (2) Abweichend zu § 8 Absatz 1 TV-KUV wird der Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit bis einschließlich Montag bzw. den auf den Feiertag folgenden Tag 6.00 Uhr gezahlt.

§ 5

Erholungsurlaub, Erholungsbeihilfe

- (1) ¹Abweichend von § 26 Absatz 1 TV-KUV beträgt der Erholungsurlaub für alle Beschäftigten 30 Arbeitstage unter Zugrundelegung einer Fünf-Tage-Woche. ²Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ³Im Übrigen gelten die Regelungen des TV-KUV.
- (2) ¹Die Beschäftigten erhalten in jedem Kalenderjahr eine steuerfreie Erholungsbeihilfe in Höhe von 150,- Euro. ²Sie wird mit dem Entgelt für den Monat Juni eines jeden Jahres gezahlt.

§ 6

Erfolgsabhängige Jahressonderzahlung

(gültig bis 31. Dezember 2024)

- (1) Anstelle der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-KUV erhalten die Beschäftigten in jedem Kalenderjahr eine erfolgsabhängige Jahressonderzahlung, wenn sie am 1. Dezember in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Klinik stehen.
- (2) ¹Die erfolgsabhängige Jahressonderzahlung ist entsprechend des Renditesatzes gestaffelt. ²Bei einem Renditesatz unterhalb 1,5% erfolgt keine Zahlung. ³Die Höhe der erfolgsabhängigen Jahressonderzahlung beträgt bei

– einer Rendite von mindestens 1,5%	500,- Euro
-------------------------------------	------------

- einer Rendite von mindestens 2,0% 800,- Euro
- einer Rendite von mindestens 2,5% 1350,- Euro
- einer Rendite von mindestens 3,5% 2000,- Euro

für Vollzeitbeschäftigte. ⁴Teilzeitbeschäftigte erhalten die erfolgsabhängige Jahressonderzahlung anteilig entsprechend ihrer vereinbarten jahresdurchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur tariflichen Arbeitszeit für Vollzeitkräfte im Kalenderjahr. ⁵Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 1. Januar des Kalenderjahres begonnen hat, erhalten für jeden Kalendermonat des Beschäftigungsverhältnisses $\frac{1}{12}$ der Jahressonderzahlung. ⁶Für Beschäftigungsmonate, in denen kein Entgelt gezahlt wurde, wird die Jahressonderzahlung um $\frac{1}{12}$ gekürzt.

- (3) Die Auszahlung der Jahressonderzahlung erfolgt mit dem Juni-Entgelt des jeweiligen Folgejahres. Eine a-conto-Zahlung in der Höhe von 50 % der zu erwartenden Höhe der Jahressonderzahlung ist an jede/n Mitarbeiter/in mit dem Novembergehalt des jeweiligen Geschäftsjahres auszuzahlen. Diese a-conto-Zahlung ist in voller Höhe auf die Auszahlung der Jahressonderzahlung mit dem Juni-Entgelt des Folgejahres zu verrechnen. Die a-conto-Zahlung beträgt 850,- €, sofern die Prognose zur Ermittlung der Jahressonderzahlung nicht zu einem Renditesatz von unter 2,5 % führt; in diesem Fall erfolgt keine Vorauszahlung im Monat November.
- (4) ¹Die Ermittlung der Höhe der Jahressonderzahlung erfolgt im Erstellungsprozess des Jahresabschlusses eines Wirtschaftsjahres. ²Der Arbeitgeber lässt die von ihm ermittelten Daten im Rahmen der Vorbereitung des Jahresabschlusses von einem von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfer überprüfen. ³Der auf diesem Wege von dem beauftragten Wirtschaftsprüfer vorläufig festgestellte Jahresüberschuss des Unternehmens wird sodann als Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Jahressonderzahlung der Beschäftigten herangezogen. ⁴Zur Bildung der Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung sind hiervon außerordentliche Erträge, die nicht durch tatsächliche Einzahlungen liquiditätswirksam werden, abzuziehen. ⁵Außerordentliche Erträge infolge einer liquiditätswirksamen Einzahlung sind hinzuzurechnen. ⁶Aus dem Verhältnis der Bemessungsgrundlage zum Umsatz wird ein Renditesatz zur Berechnung der Jahressonderzahlung ermittelt.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

¹Jahresabschluss im Sinne der Jahressonderzahlung ist die Gewinn- und Verlustrechnung. ²Der Jahresüberschuss wird nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelt, wobei Investitionen nur in Bezug auf deren Abschreibungsanteil wirksam berücksichtigt werden können. ³Außerordentliche Erträge, die nicht hinzuzurechnen sind, sind u. a. Forderungsverzichte, wie z.B. Darlehensverzichte der kreditgebenden Bank.

§ 6

Jahressonderzahlung (gültig ab 1. Januar 2025)

¹Die Beschäftigten erhalten beginnend mit dem Jahr 2025 die in § 20 TV BG Kliniken geregelte Jahressonderzahlung mit der Maßgabe, dass abweichend von den in § 20 TV BG Kliniken getroffenen Regelungen bereits im Juni 2025 die hälftige Jahressonderzahlung als Abschlag gezahlt wird, sofern für das Jahr 2024 keine erfolgsabhängige Jahressonderzahlung im Sinne des bisherigen § 6 Absätze (1) bis (4) geleistet wird. ²Eine Spitzabrechnung erfolgt im November 2025.

Protokollerklärung zu § 6:

¹Die Streichung der bisherigen Absätze (1) bis (4) hat nicht zur Folge, dass ein im Jahr 2024 gegebenenfalls entstehender Anspruch auf eine erfolgsabhängige Jahressonderzahlung untergeht. ²Vielmehr wird diese – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – noch ein letztes Mal im Jahr 2025 ausgezahlt. ³Die ab dem Jahr 2025 zu zahlende (nicht erfolgsabhängige) Jahressonderzahlung beträgt derzeit bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

(Anlage B)	(Anlage C)	(Anlage G)	Höhe
1 bis 8	KR 5 bis KR 8	S 2 bis S 8b	95 v.H.
9a bis 11	KR 9 bis KR 15	S9 bis S17	80 v.H.
12 und 13	KR 16 und KR 17	S 18	50 v.H.
14 und 15			35 v. H.

§ 7

Vermögenswirksame Leistung

Abweichend von § 23 Absatz 1 TV-KUV beträgt die vermögenswirksame Leistung für alle Beschäftigten der Klinik 13,29 Euro pro Monat und kann auch als Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung verwandt werden.

§ 8

Entgeltumwandlung

- (1) Der bestehende Gruppenversicherungsvertrag in Form der Pensionskasse sowie das Rahmenabkommen zur Möglichkeit der individuellen privaten Altersvorsorge (Riester-Rente) werden weitergeführt.
- (2) ¹Auf Wunsch der/des Beschäftigten können folgende zukünftige Entgeltbestandteile in eine Grundversorgung in Form einer betrieblichen Pensionskasse eingezahlt werden:
 - ein fester Euro-Betrag der monatlichen Gehaltsansprüche,
 - die erfolgsabhängige Jahressonderzahlung,
 - die vermögenswirksame Leistung nach § 7.
- (3) Beim Ausscheiden der/des Beschäftigten werden alle vereinbarten Beitragszahlungen mit der letzten Entgeltzahlung fällig.
- (4) Bei allen Verträgen, die ab dem 1. Februar 2005 abgeschlossen wurden, wird die Einsparung, die der Arbeitgeber bei der Entgeltumwandlung durch die Minderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung hat, hälftig an die/den Beschäftigten mit dem Entgelt ausgezahlt.
- (5) Die Beschäftigten können einzelvertraglich vereinbaren, dass künftige monatliche Bestandteile ihres Entgelts zum Zwecke des Fahrradleasings umgewandelt werden; es gilt Abschnitt V „Fahrradleasing“, § 11 „Fahrradleasing“ TV Gesundheitsschutz BG Kliniken.

§ 9

Berufsbekleidung

¹Die Regelungen zur Berufsbekleidung sollen zukünftig über eine einvernehmliche Betriebsvereinbarung geregelt werden. ²Bis zum Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung gilt § 18 des Rahmentarifvertrages der Lielje-Gruppe fort.

§ 10

Zusatzqualifikationen

¹Die Regelungen für Kurse zur Erlangung von Zusatz- und Erweiterungsqualifikationen sollen zukünftig auf der Basis von § 5 TV-KUV durch eine einvernehmliche

Betriebsvereinbarung geregelt werden. ²Bis zum Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung gilt § 22 des Rahmentarifvertrages der Lielje-Gruppe fort.

§ 11

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des 30. Juni 2024.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die §§ 4, 5 und 8 sowie die Absätze 1 bis 3 von § 3 einzeln mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, § 3 Absatz 1 jedoch frühestens zum Ablauf des 30. Juni 2024.

Hamburg, (ohne Datum)

Für
die Reha-Klinik St. Peter Ording gGmbH

Geschäftsführung

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundsvorstand

Anlage B Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
gültig ab dem 1. Juli 2023 –

Monatsbeträge in Euro

Engelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26
14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
9a	3.136,59	3.369,08	3,419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
8	2.946,46	3.173,48	3.299,66	3.419,58	3.552,10	3.634,13
7	2.772,35	2.994,05	3.160,84	3.287,05	3.388,03	3.476,36
6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77
5	2.618,93	2.834,95	2.957,34	3.073,61	3.167,15	3.230,26
4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08
3	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93
2	2.302,84	2.504,49	2.565,69	2.626,88	2.767,62	2.914,51
	Je 4 Jahre	2.094,49	2.125,06	2.161,78	2.198,51	2.290,30

Anlage C Entgelttabelle für Pflegekräfte
gültig ab dem 1. Juli 2023

Monatsbeträge in Euro

Engelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.719,56	4.884,75	5.415,57	5.976,21	6.324,11
KR 16		4.610,42	4.772,03	5.293,92	5.902,25	6.170,60
KR 15		4.511,39	4.659,30	5.029,08	5.471,63	5.640,65
KR 14		4.402,25	4.546,59	4.907,44	5.397,68	5.487,14
KR 13		4.293,11	4.433,87	4.785,74	5.039,82	5.105,43
KR 12		4.074,79	4.208,41	4.542,39	4.747,57	4.842,99
KR 11		3.856,51	3.982,94	4.299,07	4.509,00	4.604,42
KR 10		3.638,23	3.757,49	4.091,50	4.252,54	4.353,93
KR 9		3.459,29	3.638,23	3.757,49	3.984,14	4.079,57
KR 8		3.182,89	3.337,98	3.536,82	3.697,43	3.920,15
KR 7		2.999,63	3.182,89	3.464,84	3.605,78	3.750,99
KR 6	2.514,29	2.689,60	2.858,69	3.218,14	3.309,76	3.478,90
KR 5	2.408,81	2.648,47	2.717,75	2.830,51	2.915,09	3.113,82

**Anlage D Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
 gültig ab dem 1. Juli 2023**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	5.167,63 im 1. Jahr	5.456,17 im 2. Jahr	5.662,30 im 3. Jahr	6.019,57 im 4. Jahr	6.445,54 ab dem 5. Jahr
Ä 2	6.795,90 ab dem 1. Jahr	7.359,29 ab dem 4. Jahr	7.853,95 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	8.492,91 ab dem 1. Jahr	8.987,58 ab dem 4. Jahr	9.695,24 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	9.976,96 ab dem 1. Jahr	10.684,59 ab dem 4. Jahr	11.247,96 ab dem 7. Jahr		

Anlage E Bereitschaftsdienstentgelte
gültig ab dem 1. Juli 2023

A. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der
Anlage 1a zum BG-AT / BG-AT-O richtet

Vergütungsgruppe	€
VergGr. I	43,00
VergGr. Ia	39,40
VergGr. Ib	36,29
VergGr. IIa	33,22
VergGr. III	30,00
VergGr. Iva	27,60
VergGr. IVb	25,41
VergGr. Va/b	24,51
VergGr. Vc	23,27
VergGr. VIb	21,62
VergGr. VII	20,27
VergGr. VIII	19,07
VergGr. IXa	18,38
VergGr. IXb	18,00
VergGr X	17,09

**B. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der
Anlage 1b zum BG-AT / BG-AT-O richtet**

Vergütungsgruppe	€
Kr. XIII	35,71
Kr. XII	32,90
Kr. XI	31,03
Kr. X	29,15
Kr. IX	27,50
Kr. VIII	27,00
Kr. VII	25,46
Kr. VI	24,69
Kr. Va	23,79
Kr. V	23,16
Kr. IV	21,99
Kr. III	20,84
Kr. II	19,84
Kr. I	18,95

**C. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem
BG-ArbT / BG-ArbT-O richtet**

Lohngruppe	€
Lgr. 9	24,15
Lgr. 8a	23,62
Lg r. 8	23,11
Lgr 7a	22,60
Lgr. 7	22,10
Lgr. 6a	21,62
Lgr. 6	21,17
Lgr. 5a	20,70
Lgr. 5	20,23
Lgr. 4a	19,81
Lgr. 4	19,37
Lgr. 3a	18,95
Lgr. 3	18,52
Lgr. 2a	18,10
Lgr. 2	17,75
Lgr. 1a	17,37
Lgr. 1	16,96

Anlage F Beträge in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV BG Kliniken) geregelten Zulagen
gültig ab 1. Juli 2023

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro / Monat
1	170,88
2	161,18
3	149,49
4	141,02
5	136,70
6	133,31
7	nicht belegt!
8	120,00
9	105,76
10	nicht belegt!
11	63,11
12	nicht belegt!
13	nicht belegt!
14	nicht belegt!
15	94,01

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro / Monat
1	120,49
2	104,48
3	164,31
4	145,28
5	137,33
6	130,03

Ila. nicht belegt!

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro / Monat
1	176,49
2	302,10

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 11 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung,
- gemäß der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 9 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro / Monat	Euro / Stunde
1		1,64
2	565,83	
3	525,04	
4	486,90	
5	451,51	
6	418,93	
7	388,78	
8	nicht belegt!	
9	150,00	

**Anlage G Entgelttabelle für Beschäftigte im
 Sozial- und Erziehungsdienst
 gültig ab dem 1. Juli 2023**

Monatsbeträge in Euro

Engelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.129,77	4.255,33	4.804,44	5.216,23	5.833,95	6.211,42
S 17	3.751,26	4.083,75	4.529,86	4.804,44	5.353,48	5.676,08
S 16	3.662,48	3.994,55	4.296,52	4.667,14	5.078,96	5.326,04
S 15	3.525,89	3.843,52	4.118,10	4.433,81	4.941,69	5.161,30
S 14	3.507,36	3.804,10	4.109,21	4.419,58	4.762,78	5.002,98
S 13	3.447,95	3.708,47	4.049,44	4.323,95	4.667,14	4.838,72
S 12	3.400,60	3.697,96	4.024,89	4.313,15	4.670,07	4.821,07
S 11b	3.312,44	3.645,37	3.819,73	4.258,98	4.602,18	4.808,08
S 11a	3.244,38	3.575,21	3.748,45	4.186,72	4.529,86	4.735,78
S 9	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8b	3.012,84	3.299,02	3.561,97	3.944,47	4.303,05	4.577,98
S 8a	2.969,94	3.227,29	3.454,40	3.669,56	3.878,72	4.096,87
S 7	2.898,63	3.142,08	3.355,33	3.568,53	3.728,47	3.967,08
S 4	2.744,34	3.002,13	3.188,73	3.315,33	3.435,29	3.622,14
S 3	2.567,24	2.824,89	3.004,13	3.168,73	3.244,03	3.333,99
S 2	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93